

Sonderuntersuchung

AMB-Namensaktien/ Emission Eurobike

Prüfungsergebnis

Einstufung:

- mit im wesentlichen schwerwiegenden Beanstandungen
- mit im wesentlichen bemerkenswerten Beanstandungen
- mit im wesentlichen geringen Beanstandungen
- ohne Beanstandungen

Handlungsbedarf:

- Unverzüglich
- Hoch
- Niedrig
- Entfällt

Prüfungsauftrag Sonderprüfung gemäß Prüfungsplan

Registriernummer: 27697 Datum: 05.12.1997

Verantwortlicher Revisor: Becker / Rummel Tel.: 7335 / 6483

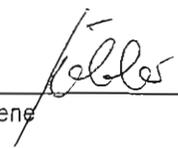
Verteiler: Herr Dr. Thiemann, Herr Panner, Herr Flach,
Herr Dr. von Stechow

F/RE Frau Hambloch-Gesinn, F/VKG Frau Schepers-Dellwig,
F/PE Herr Neumann, F/IZ Herr Dr. Bräuer, F/CO Herr Damboldt
F/IBA Herr Bürkin

Der Bericht umfaßt 4 Seiten.



F 1 - Ebene
(nur bei Verteilung an den Vorstand)



F 2 - Ebene

1. Prüfungsauftrag und -durchführung

Vom Vorstand wurden wir beauftragt, die von der ehemaligen Mitarbeiterin, Frau Fuchs, in zwei anwaltlichen Schreiben vorgetragene Beschuldigungen gegen Führungskräfte der Bank zu überprüfen. Die anwaltlichen Schreiben sind an Mitglieder des Verwaltungsrates gerichtet und datieren jeweils vom 09.10.1997. Das erste Schreiben, betreffend den Vorgang AMB, wurde der Bank von einem Mitglied des Verwaltungsrates am 13.10.1997 übermittelt. Das zweite Schreiben, das den Vorgang Eurobike zum Gegenstand hat, wurde der Bank vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates am 12.11.1997 zur Kenntnis gebracht. Die Beschuldigungen beziehen sich zum einen auf Aktivitäten im Zusammenhang mit einer von der Mitarbeiterin vorgetragene Plazierungsmöglichkeit für ein Paket von vinkulierten Namensaktien der AMB AG und zum anderen auf Transaktionen eines ehemaligen Mitarbeiters der Bank im Zusammenhang mit der Emission Eurobike AG.

2. Prüfungsergebnis

Unsere Untersuchung ergab folgenden Sachstand:

2.1 Vorgang AMB

Am 07.07.1997 informierte Frau Fuchs den Leiter des Wertpapierbereichs, Herrn Dr. Bräuer, sowie den Abteilungsleiter, Herrn Schreiweis, darüber, daß ein von ihr gegenüber der Bank namentlich nicht genannter Privatkunde aus dem arabischen Raum ein Paket AMB-Aktien im Volumen von 100.000 bis 230.000 Stück mit einem Gegenwert von DM 163 bis 375 Mio. zu veräußern beabsichtige.

Diese nicht weiter konkretisierte Plazierungsabsicht wurde durch die zuständigen Führungskräfte im Gespräch mit Frau Fuchs auf ihre eventuelle Umsetzbarkeit hin untersucht. Wegen des Volumens des zu plazierenden Paketes und der in diesem Zusammenhang usancegemäß bestehenden Sensibilität, wurde Frau Fuchs angewiesen, b.a.w. keine Akquisitionen in dieser Angelegenheit im Markt vorzubereiten.

In Abstimmung mit dem kundenzuständigen Dezernenten, Herrn Dr. von Stechow, sollte zunächst die Möglichkeit einer Veräußerung vinkulierter Namensaktien auf Vorstandsebene bei der AMB AG eruiert werden; was dann auch geschah.

Am 08.07.1997 machte Herr Dr. Bräuer Frau Fuchs nochmals darauf aufmerksam, daß im Falle eines definitiv vorliegenden Verkaufsauftrages durch den Privatkunden ausschließlich von ihm mögliche Adressen angesprochen werden.

Frau Fuchs erklärte hierauf, daß sie bereits - entgegen der ausdrücklichen Weisung von Herrn Dr. Bräuer vom 07.07.1997 - eine Adresse im Markt konkret angesprochen habe.

Insbesondere diese Tatsache, sowie weitere mit dem Vorgang AMB im Zusammenhang stehende Äußerungen von Frau Fuchs über Vorgesetzte, führten am 22.07.1997 zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung ist derzeit Gegenstand einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung.

Auf Nachfrage ihrer Vorgesetzten hat Frau Fuchs den Namen des Privatkunden aus dem arabischen Raum nicht preisgegeben. Der von Frau Fuchs als Verkaufsinteressent angeführte Kunde ist bis heute der Bank nicht bekannt.

Die OEn Compliance und Recht haben die in den anwaltlichen Schreiben vorgetragene Vorwürfe der Verletzung von Insiderregeln und des Bankgeheimnisses überprüft. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß weder eine Verletzung der Bestimmungen des Insiderrechts noch ein Verstoß gegen das Bankgeheimnis vorliegt.

Fazit:

Auf Grundlage des von uns festgestellten Sachverhaltes schließen wir uns der Auffassung der OEn Compliance und Recht an. Ein Fehlverhalten der Führungskräfte liegt nicht vor. Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

- Der Privatkunde aus dem arabischen Raum ist der Bank bis zum heutigen Tage nicht bekannt. Auf aktuelle Anfrage der Bank teilte die AMB AG mit, daß ein arabischer Privatkunde nicht im Aktienbuch eingetragen ist. Es ist daher fraglich, ob eine diesbezügliche Kundenanfrage überhaupt an Frau Fuchs herangetragen wurde.

- ♦ Es entspricht allgemeiner Plazierungsusance, daß Verkaufsofferten in dieser Größenordnung vertraulich zunächst nur einer Adresse unterbreitet werden. Durch ihr weisungswidriges Ansprechen eines Marktteilnehmers hat Frau Fuchs dergestalt Fakten geschaffen, daß focussierte Adressen von dem Leiter des Wertpapierbereichs, Herr Dr. Bräuer, nicht mehr kontaktiert werden konnten. Die Ergreifung weiterer Maßnahmen in Sachen AMB war somit obsolet geworden.
- ♦ Entgegen der Darstellung in dem anwaltlichen Schreiben war der von Frau Fuchs behauptete Auftrag des Kunden zur Plazierung von vinkulierten Namensaktien der AMB AG zu keinem Zeitpunkt konkretisiert worden. Es läßt sich nicht feststellen, ob sich der von ihr angeführte Kunde, wie im anwaltlichen Schreiben behauptet, über das unprofessionelle Verhalten der Bank empört hat und darufhin den "Auftrag" entzog. Dies kann u. E. im Ergebnis für den unterbliebenen Geschäftsabschluß und damit für den behaupteten entgangenen Provisionsertrag nicht ursächlich sein, da die Möglichkeit der Plazierung eines Paketes für die Bank zu keinem Zeitpunkt gegeben war.

Behauptung
kannke sein
warf man in
von einem Einzel
der Bank

2.2 Börseneinführung der Eurobike AG

Der Sachverhalt ist im anwaltlichen Schreiben - soweit es die dargelegten Transaktionen vom 26. und 27.06.1996 des ehemaligen Händlers Jaarsma betrifft - im wesentlichen zutreffend wiedergegeben.

Als weiteres Ergebnis unserer Prüfung ist festzustellen, daß die im anwaltlichen Schreiben erhobenen Vorwürfe, Führungskräfte hätten Hinweise auf Unregelmäßigkeiten des ehemaligen Mitarbeiters Jaarsma nicht beachtet, jeglicher Grundlage entbehren.

Festgestellt werden konnte, daß die Führungskräfte den Auffälligkeiten im Falle der Emission Eurobike AG unverzüglich nachgegangen sind und personelle Konsequenzen eingeleitet sowie umgesetzt haben.

Richtig ist, daß Frau Fuchs ihren Vorgesetzten, Herr Bürkin, über die Transaktionen von Herrn Jaarsma nach Rückkehr von seiner Dienstreise unterrichtet hat.